



**EXPERTENRAT**  
**IM RAHMEN DES QUALITÄTSPAKTS**  
**- DER VORSITZENDE -**

An den  
Vorsitzenden des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
des nordrhein-westfälischen Landtags  
Herrn Volkmar Klein MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen

Geschäftsstelle des Expertenrats  
Hüfferstraße 1 a  
48149 Münster  
Tel.: (0251) 83-2 19 10  
Fax: (0251) 83-2 19 09  
<http://www.wissenschaft.nrw.de>  
e-Mail: [expertenrat@uni-muenster.de](mailto:expertenrat@uni-muenster.de)

Münster, den 23.10.2000

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Expertenrat hat in seiner letzten Sitzung im Hinblick auf die am 26. Oktober stattfindende Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses Fragen des Liegenschaftsmanagements erörtert, die die Hochschulen betreffen. Der Expertenrat sieht seine Aufgabe im Rahmen des Qualitätspakts darin, zu einer Entwicklung der Hochschullandschaft NRW beizutragen, die durch Qualität und Effizienz steigenden Wettbewerb gekennzeichnet ist. Eine wesentliche Bedingung für die Realisierung dieses Konzepts ist nach Auffassung des Expertenrates, dass den Hochschulen das Liegenschaftsmanagement erhalten bleibt. Deshalb nehmen auch alle anderen Länder – bisher mit Ausnahme Niedersachsens -, soweit sie neue Formen des Liegenschaftsmanagements einführen wollen, Hochschulen und Klinikgrundstücke sowie deren Bauplanung und Bewirtschaftung aus der Verfügungsmacht der jeweiligen Landesbetriebe heraus. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz, welches das Eigentum an den Grundstücken auf die Hochschulen übertragen wird so wie das im Falle der Medizinischen Einrichtung bereits erfolgt ist.

Der Zweck der geplanten Einführung des zentralen Liegenschaftsmanagements, größere Effizienz sowie schnellere Abwicklung zu erzielen, ist im Hinblick auf den Istzustand der Hochschulliegenschaften sowie die Besonderheiten von Hochschulbauten schwerlich zu verwirklichen. Anders als bei üblichen Verwaltungsbauten kommt es heute mehr denn je gerade im Hochschulbereich auf funktionelle und interdisziplinäre Vernetzung von Gebäuden und Strukturen an. Nicht nur fachlich sondern auch unter finanziellen Gesichtspunkten ist die funktionelle Zuordnung von Gebäuden von gravierender Bedeutung. Gerade im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist jeder Neubau ein auf das spezifische Profil des Faches bezogenes Unikat, so dass sich die Synergieeffekte, die bei der Erstellung von „Rasterbauten“ eintreten können, nicht ergeben werden.

Die vorgesehene externe Zentralisierung widerspricht im übrigen allen Bekenntnissen zur notwendigen Flexibilisierung sowie zur zukünftigen Einführung von Globalhaushalten. Die Übertragung der Planungs- und Baukompetenz insbesondere auch für den Bereich der Bauunterhaltung und Sanierung auf eine ortsferne Zentrale wird nicht nur zu Verzögerungen sondern auch zu erheblichen Mehrkosten führen.

Es ist geplant, den Liegenschaftsbetrieb aus einem fiktiven Mietbudget zu finanzieren. Die Sanierungs- und Bauunterhaltungsmittel für die Hochschulbauten, die in Nordrhein-Westfalen inzwischen eine erhebliche Höhe erreicht haben und sich auf mehrere Milliarden belaufen, müssten in jedem Fall dem Landesbetrieb zugewiesen werden. Das wird dazu führen, dass der finanzielle Aufwand des Landes und die fiktive Miete in keinem Verhältnis zu der durch die Überlassung der Grundstücke zur Verfügung gestellten Leistung stehen werden. Es ist zu befürchten, dass im Ergebnis die Hochschulen auf ihnen für die Zwecke von Forschung und Lehre zugewiesene Mittel zugreifen müssen, um überhaupt die hochschulgemäße Nutzung der Gebäude weiterhin sicherzustellen. Finanzielle Kürzungen in diesem für die Lebensfähigkeit der Hochschulen zentralen und des finanziellen Ausbaus bedürftigen Kerngeschäft stünden in diametralem Widerspruch zur Zielsetzung und zum Wortlaut des Qualitätspakts.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nicht abzusehen ist, ob und wie weit der Bund bereit sein wird, die im Zusammenhang mit dem HBFG-Verfahren festgelegten Abläufe zu verändern. Zudem postuliert § 12 Abs. 3 HBFG eine Rückzahlungsverpflichtung zum Verkehrswert an verkauften Grundstücken, die nicht mehr für Hochschulzwecke genutzt werden. Der gewünschte Erfolg, durch den Verkauf vermeintlich überflüssiger Grundstücke und Gebäude Einnahmeüberschüsse zu erzielen, ist daher nicht erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Uwe Erichsen'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen